

107. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 104. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Hinter § 7 wird § 7a (Hybride und digitale Sitzungen) neu hinzugefügt
2. Nach § 7 wird § 7a neu eingefügt:

„§ 7a

Hybride und digitale Sitzungen

- (1) Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzung, § 64a Absatz 1 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).

Eine Teilnahme per Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung ist nur zulässig, wenn eine persönliche Anwesenheit des Mitglieds oder der Stellvertretung beispielsweise aufgrund von unaufschiebbaren dienstlichen Terminen, Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen kurzfristig nicht möglich ist.

Eine Teilnahme per Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung ist für die/den Vorsitzende/n des tagenden Organs sowie die mit der Organisation der Sitzung betrauten Mitarbeitenden der Verwaltung nicht möglich.

Hybride Sitzungen sind bei konstituierenden Sitzungen nicht zulässig (§ 64a Absatz 1 Satz 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).

Bei öffentlichen hybriden Sitzungen des Selbstverwaltungsorgans wird der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung in Präsenz ermöglicht.

- (2) In außergewöhnlichen Notsituationen und besonders eiligen Fällen können Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzung). Der Vorsitzende des Selbstverwaltungsorgans stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest (§ 64a Absatz 2 Satz 1 und 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).
- (3) Außergewöhnliche Notsituationen sind zum Beispiel Katastrophen, epidemische Lagen oder andere gravierende Gefahr- und Bedrohungslagen und flächendeckende Einschränkungen der allgemeinen Mobilität. Ein besonders eiliger Fall liegt vor, wenn die Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung die rechtzeitige Organisation einer präsenten oder hybriden Sitzung ohne Schaden oder Gefahr unmöglich macht.
- (4) Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans widerspricht (§ 64a Absatz 2 Satz 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Der Widerspruch muss innerhalb des auf den Tag des Erhalts der Einladung folgenden Werktages (montags bis freitags) telefonisch oder per E-Mail eingehen.
- (5) Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung gelten per Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans als anwesend im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 (entsprechend § 64a Absatz 3 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).
- (6) In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich (§ 64a Absatz 3 Satz 5 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Eine Abstimmung kann mündlich, digital oder per Handzeichen erfolgen. Der/die Sitzungsleiter/in legt die Art und Weise der Abstimmung jeweils bei Beginn der Sitzung fest.
- (7) Bei nicht öffentlichen hybriden und digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können.

- (8) Der Versicherungsträger hat in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich des Versicherungsträgers liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied des Selbstverwaltungsorgans gefassten Beschlusses. § 64 Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

3. § 21 wird wie folgt ergänzt:

**„§ 21
Allgemeines**

...

§ 7a gilt für die Widerspruchsausschüsse entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Mitglied den Ausnahmefall nach Absatz 2 Satz 2 feststellt und eine digitale Sitzung nach Absatz 2 Satz 1 nicht stattfindet, wenn ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht. Das Nähere zu digitalen und hybriden Sitzungen nach §§ 64a, 36a Absatz 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch regelt die Geschäftsordnung für die Widerspruchsstelle.“

Artikel 2

Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 23. November 2023.

Maike Matthiessen
Vorsitzende der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung in der Sitzung am 23. November 2023 beschlossene 107. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird gemäß § 195 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 14. Dezember 2023

112 - 10204#00037#0018

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

(Biegaj)